

Update „Freiheitsentzug“

Juli – September 2023

International

UNO

CAT publiziert [abschliessende Bemerkungen zum achten periodischen Bericht der Schweiz](#)

Empfehlungen hinsichtlich des Umgangs mit der Überbelegung, der Behandlung von psychisch erkrankten Personen, den Bedingungen in Administrativhaft und der Anordnung derselben, den Disziplinarsanktionen und der Untersuchung von Misshandlungen in den Bundesasylzentren, der Schulung von Angestellten in Haftanstalten und dem Sicherheitspersonal in Bundesasylzentren, der Einrichtung einer Datenbank für alle Beschwerden über Gewalt gegen Personen im Freiheitsentzug

- “The State party should:
 - (a) Continue to ensure that conditions of detention are in full compliance with the United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (the Nelson Mandela Rules) and seek to eliminate overcrowding in penitentiary institutions and other detention facilities, especially in the cantons of Geneva and Vaud, including through the application of non-custodial measures. In that connection, the Committee draws the State party’s attention to the United Nations Standard Minimum Rules for Non-custodial Measures (the Tokyo Rules) and the United Nations Rules for the Treatment of Women Prisoners and Non-custodial Measures for Women Offenders (the Bangkok Rules);
 - (b) Ensure a sufficient number of psychiatrists in the prison health care system in all cantons and that detainees are guaranteed regular, rapid and low-threshold access to basic psychiatric care by qualified staff with experience in providing care for persons being deprived of liberty;
 - (c) Bring its legislation and practice regarding solitary confinement in line with international standards, particularly rules 43 to 46 of the Nelson Mandela Rules.” (Ziff. 26)
- “The State party should:
 - (a) Strictly limit the use of administrative detention to that which is necessary and proportionate, including by reducing the length of administrative detention of asylum seekers authorized under the Asylum Act for as short a period as possible, taking all the measures to avoid the detention of children placed in migration detention facilities, including by using alternative measures to detention and in no case imposing measures or conditions designed to induce persons at the centres from taking any steps that would jeopardize their rights or interests;
 - (b) Ensure the reform of the reportedly prison-like environment of administrative detention, including limitations on visitation rights and confiscation of personal belongings;
 - (c) Guarantee administrative detainees access to legal representatives in detention;
 - (d) Ensure consistent application by all cantons when ordering administrative detention.” (Ziff. 28)

- “The state party should:
 - (a) Ensure that all instances of alleged ill-treatment in federal asylum centres are promptly investigated in an independent and impartial manner and that the suspected perpetrators are duly tried and, if found guilty, punished in a manner commensurate with the gravity of their acts, and that victims obtain adequate redress and compensation;
 - (b) Enhance and strengthen independent safeguarding and proactive monitoring of federal asylum centres;
 - (c) Establish independent, confidential and effective complaints mechanisms in all federal asylum centres;
 - (d) Review the practice of locking individuals held in federal asylum centres in ‘reflection rooms’, including by prohibiting the placing of minors in isolation. (Ziff. 30)
- “The Committee reiterates its previous recommendation to continue to strengthen its efforts to provide training for all officials concerned on its obligations under the Convention, as well as systematic training and practice in applying the Istanbul Protocol (as revised). It should also develop specific methodologies to evaluate the training programmes provided on the absolute prohibition of torture and ill-treatment to police, prison and staff in federal asylum centres.” (Ziff. 42)

Zusätzliche Links: [Bericht Schweiz \(en, fr und esp\)](#); [Medienmitteilung Bundesrat \(de\)](#); [Medienmitteilung Bundesrat \(fr\)](#); [Medienmitteilung Bundesrat \(it\)](#); [Artikel auf humanrights.ch](#)

Schlagwörter: *Asylsuchende; ausländerrechtliche Administrativhaft; Bericht; CAT; Disziplinarsanktionen; Einzelhaft; Gesundheit in Haft; Genugtuung; Kinder; Kontakt zur Aussenwelt; psychisch Kranke; Rechtsschutz; Staatenbericht; Standard Minimum Rules; Strafvollzugspersonal; Trennungsgebot; Untersuchungspflicht; Überbelegung; Verhältnismässigkeit*

EGMR

Urteil [B.M. et autres c. France](#) vom 6. Juli 2023 (Nr. 84187/17 und 5 weitere)

Ungenügende Haftbedingungen und Fehlen eines wirksamen Rechtsbehelfs, um deren Verbesserung zu erreichen – Verletzung von Art. 3 und Art. 13 EMRK

- “The case concerned the detention conditions at Fresnes Prison and whether an effective remedy was available for the purpose of seeking their improvement. Five out of the six applicants also complained about the full body-search routine to which they were subjected when leaving the prison visiting rooms.”
- “Concerning applications nos. 1734/18, 13562/18 and 29241/18, the Court noted that the three applicants had been detained at Fresnes Prison during the same periods as the applicants in the *J.M.B. and Others* case, in which it had found that those applicants had been subjected to detention conditions that were in breach of Article 3 of the Convention, and had further held that no effective remedy had been available to them to seek an improvement in the conditions, in violation of Article 13 of the Convention. The Court saw no reason to arrive at a different conclusion in the present case. It therefore held that there had been a violation of Articles 3 and 13 of the Convention stemming from the detention conditions to which the applicants had been subjected owing to overcrowding and from the absence of an effective preventive remedy at the time of their detention.”
- “The present case differed in that the applicants had complained about the search routine at Fresnes Prison. The applicants, who were still in detention when they lodged their complaint with the Court, submitted that they were subject to a routine of full body searches exposing them to treatment contrary to Article 3 of the Convention and, as a result, a continuing violation of the right protected by that provision.”

- “After noting that the urgent application for protection of a fundamental freedom (référé-liberté) provided for by Article L. 521-2 of the Code of Administrative Justice, which allowed the urgent applications judge, in the event of a demonstrable emergency, to swiftly address serious and flagrantly unlawful infringements of a fundamental freedom, had in fact been used, in a certain number of cases, to resolve breaches of Article 3 of the Convention in connection with the practice of full body searches, the Court concluded that, under the circumstances, having regard to the remit of the administrative courts, the urgent application in question should be viewed as having constituted, at the material time, an effective and available remedy in both theory and practice.”

Zusätzliche Links: [Pressemitteilung EGMR \(en\)](#); [Pressemitteilung EGMR \(fr\)](#); [Urteil J.M.B. et autres c. France](#)

Schlagwörter: EGMR; EMRK 3; EMRK 13; Frankreich; Genugtuung; Leibesvisitation; Rechtsschutz; Überbelegung; Verhältnismässigkeit; Verfahrensgarantien

Urteil [Calvi et C.G. c. Italie](#) vom 6. Juli 2023 (Nr. 46412/21)

Unterbringung in einem Pflegeheim in vollständiger Isolation und Abhängigkeit der gesetzlichen Vertretung – Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK)

- “The case concerned a legal-protection measure imposed on an elderly man (C.G.) and his social isolation as a result of being placed in a nursing home.”
- “The Court found, in particular, that C.G. had been made entirely dependent on his legal guardian in almost all areas of his life and that the measure had not been limited in time. It was concerned that the authorities had effectively taken advantage of the flexibility of the guardianship system to achieve aims for which Italian law provided, subject to strict limitations, in the context of the TSO procedure (compulsory medical treatment – *trattamento sanitario obbligatorio*); the TSO legal framework had thus been circumvented by means of abusive recourse to legal guardianship. The Court concluded that, although the interference with C.G.’s rights had pursued the legitimate aim of protecting his welfare in the broad sense, it had not, in view of the range of measures available to the authorities, been either proportionate or adapted to his individual situation.”

Zusätzliche Links: [Pressemitteilung EGMR \(en\)](#); [Pressemitteilung EGMR \(fr\)](#); [Legal summary EGMR \(en\)](#); [Legal summary EGMR \(fr\)](#)

Schlagwörter: EGMR; EMRK 8; FU; geeignete Einrichtung; Italien; Kontakt zur Aussenwelt; Privat- und Familienleben; Persönliche Freiheit; Verhältnismässigkeit

Urteil [Ainis and Others v. Italy](#) vom 14. September 2023 (Nr. 2264/12)

Versäumnis, angemessene Massnahmen (Durchsuchung und medizinische Versorgung) zu ergreifen, um eine Überdosis Kokain mit Todesfolge in Gewahrsam zu verhindern – Verletzung von Art. 2 EMRK

- “The Court reiterated that the right to life is one of the most fundamental provisions of the Convention, and that the authorities were obliged to account for the treatment of individuals in police custody owing to their vulnerable position. It reiterated that, in respect of injuries and death occurring during detention, the burden of proof may be regarded as resting on the authorities to provide a satisfactory and convincing explanation. It stated at the outset that, although there was insufficient evidence to show that the authorities had known or ought to have known there had been a real and immediate risk that C.C. would ingest a lethal dose of cocaine, they had had a duty to take basic precautions to minimise any potential risks to his health and wellbeing, particularly given that he had been unwell and in an impaired state, cocaine had been seized on his person at the time of his arrest, and he had been known to the police as a drug addict.”
- “At no time had C.C. received medical attention following his arrest. There was no record of his having been searched at the Milan police headquarters. As concerned the Government’s argument that an intimate search of C.C.’s body would have raised issues under other Convention articles,

the Court affirmed that it would be excessive to search everyone arrested, but that nevertheless had not released the authorities from any obligations in the matter, in particular to ensure that in this case C.C. had not been carrying drugs when he had arrived at the Milan police headquarters. The Court was unable to conclude that any such steps had been taken. Furthermore, it was unclear whether C.C. had been properly supervised, and not all the officers involved had not been questioned by prosecutors in the case. The Government failed to rebut the allegations of the applicants with adequate arguments or evidence. The Court concluded that the authorities had not provided C.C. with sufficient and reasonable protection of his life, in violation of Article 2 of the Convention.”

Zusätzliche Links: [Pressemitteilung EGMR \(en\)](#); [Pressemitteilung EGMR \(fr\)](#)

Schlagwörter: EGMR; EMRK 2; Gesundheit in Haft; Italien; Leibesvisitation; Polizeigewahrsam; Polizeistation; Recht auf Leben; Suchtmittel; Untersuchungspflicht

Thematische Informationsblätter zur Rechtsprechung des EGMR

Der EGMR aktualisierte im Berichtszeitraum folgende Factsheets zum Themenbereich Haft:

- Factsheet „[Extradition and life imprisonment](#)“ (September 2023)

Zusätzliche Links: [Übersicht EGMR Factsheets](#)

Schlagwörter: Auslieferung; EGMR; Entlassung; Factsheet; junge Erwachsene; lebenslanger Freiheitsentzug; psychisch Kranke; Recht auf Leben; Todesstrafe

CPT

Aktuelle Berichte

- Länderbericht [Lettland](#) vom 11. Juli 2023
- Länderbericht [Griechenland](#) vom 31. August 2023
- Länderbericht [Luxemburg](#) vom 7. September 2023
- Länderbericht [Moldawien](#) vom 13. September 2023

Ministerkomitee des Europarates

–

National

Bundesgericht: Urteile

BGer [6B 356/2022](#) vom 23. Juni 2023

Mangelnde Begründung eines Freispruchs von drei (der Freiheitsberaubung beschuldigten) Psychiatern, die für eine 13 Tage andauernde sog. 7-Punkte-Fixierung eines damals 16-Jährigen verantwortlich sind – Gutheissung der Beschwerde und Rückweisung an die Vorinstanz

- “Das von Dr. med. E. _____ erstellte Gutachten (...) kommt im Wesentlichen zum Schluss, die Fixation des Beschwerdeführers sei nicht verhältnismässig gewesen.“ (E. 2.4.2)
- “Indem es im angefochtenen Urteil an Ausführungen dazu mangelt, ob und inwieweit das Gutachten von Dr. med. E. (...) in die vorinstanzliche Beurteilung einfliesst, bzw. aus welchen Gründen allenfalls nicht auf dieses Gutachten abzustellen sei, kommt die Vorinstanz ihren Begründungsanforderungen i.S.v. Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG nicht nach. Vor Bundesgericht lässt sich gestützt auf die vorinstanzlichen Feststellungen nicht beurteilen, ob die Vorinstanz den Beweisantrag auf Einholung eines neuen Gutachtens zu Recht abweist. Auf die entsprechenden Vorbringen des Beschwerdeführers kann nicht näher eingegangen werden (...). Mangels Begründung kann zudem ebensowenig beurteilt werden, ob sich die Vorinstanz, wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht, widersprüchlich verhalte, indem sie entgegen der Annahme der III. Strafkammer desselben Gerichts der Ansicht sei, es bedürfe keiner unabhängigen Fachmeinung (vgl. oben E. 2.4.1). Die Sache ist entsprechend an die Vorinstanz zurückzuschicken, damit sie einen neuen, den bundesgerichtlichen Vorgaben entsprechenden, Entscheid fälle.“ (E. 2.4.5)

Zusätzliche Link [Artikel auf strafprozess.ch](#); [Republik-Artikel](#)

Schlagwörter: *Bundesgericht; BV 10 III; EMRK 3; EMRK 13; Gefährlichkeit; Jugendliche; persönliche Freiheit; psychiatrische Einrichtung; psychisch Kranke; PUK Zürich; Rechtsschutz; Untersuchungspflicht; Vollzugsort; Zürich; Zwangsmedikation; Zwangsmittel*

BGer [7B 221/2023](#) vom 20. Juli 2023

Die Beschränkung von überwachten Besuchen auf Werktage (und nur in Ausnahmefällen am Wochenende) ist im Hinblick auf den Haftzweck und die Sicherheit der Haftanstalt gerechtfertigt

- “Das Besuchsrecht naher Angehöriger darf nicht durch eine allzu restriktive Festsetzung von Besuchszeiten, die den Angehörigen Besuche faktisch verunmöglichen, vereitelt werden.“ (E.2.3)
- “Der Beschwerdeführer hat im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgericht neue Unterlagen eingereicht, nämlich den Sekundarschul-Stundenplan der Tochter und einen "Stundenzettel" seiner Ehefrau. (...) Wie die Vorinstanz zutreffend erwägt, oblag es dem Beschwerdeführer, die familiäre Situation darzulegen und nachvollziehbar zu begründen, weshalb seiner Ehefrau und seiner Tochter Besuche ausschliesslich an Wochenenden möglich seien. (...) Zwar macht der Beschwerdeführer nun neu geltend, gemäss dem Stundenplan seiner Tochter habe diese "lediglich am Mittwochnachmittag Zeit für einen Besuch". Er legt jedoch nicht nachvollziehbar dar, wieso es ihr nicht möglich und zumutbar wäre, gelegentlich an einem schulfreien Mittwochnachmittag oder während den Ferien mit dem Zug (alleine oder in Begleitung ihrer Mutter) von X. _____ (Thurgau) nach Altstätten/SG zu fahren. Seine Behauptung, die Tochter müsse jeden Mittwoch Nachmittag Schulaufgaben erledigen, ist weder glaubhaft noch belegt. (...) Zur Arbeitstätigkeit seiner Ehefrau bringt der Beschwerdeführer neu vor, sie sei "im Rahmen einer beruflichen Integration" bei einer Stiftung tätig. Zwar macht er geltend, es ergebe sich aus den "Stundenzetteln" für Januar bis März 2023, dass sie "mittwochs den ganzen Tag arbeiten" müsse bzw. "ihre Einsätze jeweils erst am späteren Nachmittag" aufhörten; deshalb sei es ihr bisher erst einmal (...) gelungen, an einem Mittwoch rechtzeitig zum Gefängnis Altstätten zu reisen. Er legt aber nicht nachvollziehbar dar, weshalb es ihr nicht möglich und zumutbar wäre, gelegentlich an einem Mittwoch Nachmittag oder an einem anderen Wochentag frei zu nehmen. (...) Schliesslich hat die Staatsanwaltschaft ausdrücklich

verfügt, dass ausnahmsweise auch Haftbesuche von Ehefrau und Tochter an Wochenenden zulässig sein können, und hat die Verfahrensleitung zumindest eine Ausnahme unbestrittenermassen bereits zugelassen. Im Übrigen ist auch mitzuberücksichtigen, dass angesichts der unterdessen fortgeschrittenen Untersuchung eine Überwachung der Haftbesuche wegen Kollusionsgefahr – und damit deren Beschränkung auf Arbeits-Wochentage – voraussichtlich nur noch für eine beschränkte kurze Zeit notwendig sein dürfte.“ (E. 2.5)

Zusätzliche Links: [Artikel strafrechtonline.ch](https://www.stv.ch/strafrecht/strafrecht-online)

Schlagwörter: Bundesgericht; BV 10 II und 14; EMRK 8; Kontakt zur Aussenwelt; persönliche Freiheit; Privat- und Familienleben; St.Gallen; StPO 235; U-Haft; Verhältnismässigkeit

BGer [7B 188/2023](#) vom 24. Juli 2023

Annahme der Wiederholungsgefahr (und damit einhergehende Verlängerung der Sicherheitshaft) hält der bundesgerichtlichen Überprüfung stand. Dies, obwohl ein psychiatrisches Kurzgutachten Hinweise auf eine depressive Entwicklung wegen der früheren Isolationshaft erkennt und die Haftbedingungen kaum in die Prognosestellung eingeflossen sind.

- “Darüber hinaus ist die Kritik des Beschwerdeführers am Fokalgutachten nicht gänzlich unberechtigt. Es fällt auf, dass der Gutachter verschiedentlich darauf hinweist, mangels Exploration keine abschliessende bzw. belastbare Einschätzung vornehmen zu können. So erkennt er etwa Hinweise für eine depressive Entwicklung mit fortschreitender Isolationshaft, vermag diese jedoch nicht klar zu erfassen, ebenso wenig, wie er beurteilen kann, ob bei den Anlasstaten eine Reaktivierung von traumatischen Inhalten als Folge dieser Haft stattgefunden hat (...) Allgemein führt er unter dem Titel "Aktenauszug" zwar verschiedene Berichte bzw. Parteigutachten zusammenfassend auf, die sich mit der Isolationshaft des Beschwerdeführers befassen (...), zieht diese in seine eigentliche Beurteilung aber nicht mit ein. Damit findet ein nicht unwesentlicher Aspekt, nämlich die Haftbedingungen in der JVA Pöschwies, kaum Eingang in die Prognosestellung. Im Weiteren anerkennt der Gutachter, dass sich die Situation seit dem Übertritt ins Gefängnis Zürich stabilisiert hat, will sich aber – mangels Möglichkeit zur Exploration – nicht dazu äussern, ob diese positiven Veränderungen über eine reine Anpassungsleistung hinausgehen (...). Vor allem aber stellt der Gutachter dem Beschwerdeführer (sollte er nicht störungsspezifisch betreut und nicht in einen adäquaten Empfangsraum entlassen werden) eine ungünstige Prognose, wobei er einräumt, diese Angaben seien nicht von hoher Belastbarkeit. Dies begründet er wiederum mit dem fehlenden direkten Zugang zum Beschwerdeführer sowie den weitgehend unklaren situativen Rahmenbedingungen im Falle einer Entlassung (...). Die Risikoeinschätzung des Sachverständigen für den Fall einer Haftentlassung ist somit wenig belastbar und dementsprechend nur von bedingter Aussagekraft. Dementsprechend wäre eine anderweitige Würdigung des Fokalgutachtens und als Folge davon eine anderslautende Beurteilung der Wiederholungsgefahr durch die Vorinstanz durchaus denkbar gewesen. Geradezu unhaltbar ist es jedoch nicht, wenn die Vorinstanzen gestützt auf das Gutachten von einer ungünstigen Prognose ausgehen. Denn das Fazit des Gutachters ist insoweit klar, als eine grundlegende Änderung des 2019 erstellten Risikoprofils nicht anzunehmen sei. Die Gesamtbeurteilung hinsichtlich Gewaltdelikten gegenüber Dritten im Falle einer sofort erfolgenden Entlassung falle insbesondere mittelfristig sehr ungünstig aus und es müsse von einem weiterhin hoch belasteten strukturellen Risikoprofil ausgegangen werden (...). Nebst der festgestellten psychischen Störung berücksichtigt der Gutachter dabei namentlich auch die soziale Kompetenz, die bisherige Kriminalitätsentwicklung, die Therapiebereitschaft sowie das stereotype Konfliktverhalten und er hält fest, dass der Beschwerdeführer in den letzten Jahren nicht hinreichend protektive Faktoren habe aufbauen können. Er führt sodann vier seit dem Eintritt ins Bezirksgefängnis Zürich erlassene Disziplinarstrafen ins Feld, welche sich seiner Ansicht nach ungünstig auf die Rückfallwahrscheinlichkeit auswirken würden. Vor diesem Hintergrund ist die vorinstanzliche Beurteilung der Rückfallprognose vertretbar.“ (E. 10.4.4)

Zusätzliche Link [Urteil 1B_574/2021 vom 3. Dezember 2021; Republik-Artikel; NZZ-Artikel](#)

Schlagwörter: *Bundesgericht; Beschleunigungsgebot; Bezirksgefängnis Zürich; EMRK 5 I; Gefährlichkeit; Gesundheit in Haft; JVA Pöschwies; Kontakt zur Aussenwelt; junge Erwachsene; persönliche Freiheit; psychisch Kranke; Resozialisierung; Rückfallgefahr; Sicherheitshaft; StPO 221; Verhältnismässigkeit; Vollzugsort; Zürich*

Bundesversammlung: Parlamentarische Vorstösse

[23.3744 Interpellation](#) Feri Yvonne (eingereicht im NR am 15.06.2023)

Situation von Kindern inhaftierter Eltern

- Eingereichter Text
 - Das EJPD (BJ) informierte den Bundesrat am 02. Juni 2023 über einen Bericht basierend auf der vom Bundesrat veranlassten Studie der ZHAW/HETSL zur Situation von Kindern inhaftierter Eltern in der Schweiz. Diese Studie macht insgesamt zehn Empfehlungen zur Verbesserung vom Kindeswohl betroffener Kinder.

Wichtige Empfehlungen betreffen die Notwendigkeit kinderfreundlicher und flexibler Besuchsmöglichkeiten, die Notwendigkeit kinderfreundlicher Wege ins Gefängnis, die Berücksichtigung des Kindeswohls bei der Setzung von Haftstrafen, sowie eine dringliche Verbesserung in Bezug auf Verhaftungspraktiken in Anwesenheit von Kindern.
 - Aus dem Bericht vom 2. Juni 2023, wird nur bedingt klar, wieviel Priorität das Bundesamt für Justiz dem Thema zuordnet. Lediglich eine Einladung von Vertretenden verschiedener Handlungsfelder zum Austausch für die nationale und interdisziplinäre Vernetzung wird im Herbst 2023 vorgesehen. Dabei empfiehlt der Bericht weitergehende und teilweise dringliche Massnahmen, inklusive intensiverer Forschung zum Thema.
 - Daher danke ich dem Bundesrat für die Beantwortung folgender Fragen:
 - Neben der Notwendigkeit zur Schaffung eines nationalen Netzwerks im Hinblick auf eine bessere Arbeit mit den Angehörigen von inhaftierten Personen, anerkennt dabei der Bundesrat die Dringlichkeit weiterer Massnahmen?
 - Ist der Bundesrat bereit, die im Bericht empfohlenen Massnahmen inklusive wissenschaftlicher Begleitung zu unterstützen, respektive zu fördern?
 - Ist der Bundesrat bereit, zusammen mit den Kantonen Leitlinien zu diskutieren, wobei bauliche Massnahmen sowie auch personelle Herausforderungen thematisiert werden?
 - Ist der Bundesrat bereit, zusammen mit den Kantonen Leitlinien für eine bessere Berücksichtigung der Kindesrechtsperspektive bei Verhaftung eines Elternteils durch die Polizei, im Prozess und bei Entscheiden durch Gericht und Staatsanwaltschaft und bei Vollzugsplanung und -durchführung zu diskutieren?
 - Zieht der Bundesrat in Betracht, eine nationale Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen, wie im Bericht des EJPD (BJ) empfohlen wird?
- Antwort des Bundesrates vom 06.09.2023
 - Gemäss der Bundesverfassung (BV, SR 101) sind die Kantone für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug zuständig (Art. 123 Abs. 2 BV). Der Bund kann die Kantone im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs mit Beiträgen unterstützen (Art. 123 Abs. 3 BV). Das Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes im Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG, SR 341) regelt diese Unterstützung.

- In Bezug auf den Kinderschutz hält Artikel 317 des Zivilgesetzbuchs (ZGB, SR 210) fest, dass die Kantone durch geeignete Vorschriften die zweckmässige Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kinderschutzes und der übrigen Jugendhilfe regeln. Dies haben die Kantone entweder in ihren Einführungsgesetzen zum ZGB (EGZGB) oder in ihrer speziellen Kinder- und Jugendhilfegesetzgebung getan.
- Demnach tragen in erster Linie kantonale oder kommunale Behörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Sanktionenvollzug, freiwilliger Kinderschutz) die Verantwortung bei der Umsetzung der Empfehlungen in Bezug auf die Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil.
 - 1) Der Bundesrat konnte sich aufgrund des erwähnten Berichts des EJPD (Bericht EJPD: Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil, Mai 2023) ein Bild darüber machen, wie schwierig die Situation betroffener Kinder in der Schweiz ist. Die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure stellt dabei eine grosse interdisziplinäre Herausforderung dar. Er stellte weiter fest, dass der Bericht des EJPD die Empfehlungen der erwähnten Studie (P. Manzoni, D. Baier, S. Keller, M. Kamenowski, N. Ruchti, J. Rohrbach, D. Lambert: Die Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil in der Schweiz, Schlussbericht zu Händen des Bundesamtes für Justiz, Zürich und Lausanne, 24.10.2022) aufgenommen und das Bundesamt für Justiz (BJ) diese bereits mit den zuständigen interkantonalen Konferenzen diskutiert hat. Die Resultate dieser Diskussionen und die weiteren Schritte sind im Bericht festgehalten und werden in den weiteren Antworten zusammengefasst.
 - 2) Das Bundesamt für Statistik (BFS) plant eine entsprechende Erweiterung der «Erhebung über den Freiheitsentzug und die Untersuchungshaft», das BJ unterstützt einen wissenschaftlich evaluierten Modellversuch in diesem Bereich und das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) evaluiert die Möglichkeit einer Nacherhebung zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen der Studie (s. Bericht des EJPD S. 5).
 - 3) Der Bund unterstützt Neu- und Umbauten von Vollzugseinrichtungen mit Bausubventionen. Aufgrund der Empfehlungen wird das Handbuch des BJ für Bauten im Straf- und Massnahmenvollzug zurzeit überarbeitet (s. Bericht S. 6 EJPD).
 - 4) Die Konferenz der kantonalen Leitenden Justizvollzug (KKLJV) prüft, welche Leitfäden und Konzepte bei den verschiedenen Instanzen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Vollzugsbehörden, Anstalten usw.) bereits bestehen und inwieweit diese aufgrund der Empfehlungen weiterentwickelt werden können. Eine analoge Prüfung führen die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) im Bereich des Kinderschutzes durch (s. Bericht EJPD S. 6 f.).
 - 5) Der Bundesrat erarbeitet zurzeit in Erfüllung der Motion Noser 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte» die Rechtsgrundlagen für eine Ombudsstelle für Kinderrechte bzw. für eine Kinderrechtsinstitution.
- Die Schaffung eines nationalen Netzwerkes soll alle diese Arbeiten nachhaltig unterstützen (s. Bericht EJPD S. 7 f.).

- Stand: Erledigt

Zusätzliche Links: [EJPD-Bericht Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil in der Schweiz](#)

Schlagwörter: *Beziehung Bund-Kanton; BV 123; Bericht; Familienzimmer; Jugendliche; Kinder; Kontakt zur Aussenwelt; Privat- und Familienleben; SKJV; U-Haft*

Follow Up

- [13.463 Parlamentarische Initiative](#) Natalie Rickli (eingereicht am 27.09.2013)
Verwahrung bei rückfälligen Tätern
 - RK-NR 16.10.2014 Der Initiative wird Folge gegeben;
 - [RK-SR 01.09.2015](#) Zustimmung;
 - [NR 16.06.2017](#) Fristverlängerung bis zur Sommersession 2019;
 - [NR 21.06.2019](#) Fristverlängerung bis zur Sommersession 2021;
 - [NR 01.10.2021](#) Fristverlängerung bis zur Herbstsession 2023;
 - [NR 28.09.2023](#) Abschreibung.

Bund: Gesetzgebung

-

Verschiedenes

Frapp-Artikel: [Häftlinge in Bellechasse prangern ihre Haftbedingungen an](#) (Publikation: 1. Juli 2023)

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: Ernährung; Freiburg; FRSA Bellechasse; Gesundheit in Haft; Kontakt zur Aussenwelt; Kosten

Medienmitteilung NKVF: [Jährlicher Bericht zum Monitoring der zwangsweisen Rückführung auf dem Luftweg](#) (Publikation: 13. Juli 2023)

Zusätzliche Links: [NKVF-Bericht](#); [Stellungnahme des Fachausschusses](#)

Schlagwörter: Asylsuchende; Ausschaffung; Bericht; Covid-19; Kinder; KKJPD; NKVF; Verhältnismässigkeit; Zwangsmittel

Bund-Artikel: [Wo Häftlinge Pferde pflegen und Kälber tränken](#) (Publikation: 21. Juli 2023)

Zusätzliche Links: [Medienmitteilung Kanton Bern](#), [Artikel Bärn Today](#)

Schlagwörter: Arbeitspflicht; Bern; JVA Witzwil; Kosten; Resozialisierung

Urteilskommentierung auf strafprozess.ch: [Zwangs-Psychotherapie](#) (Publikation: 24. Juli 2023)

Zusätzliche Links: [BGer 6B 387/2023](#), [6B 421/2023](#)

Schlagwörter: Bundesgericht; Gefährlichkeit; Gesundheit in Haft; psychisch Kranke; Suchtmittel; Therapierbarkeit; Verhältnismässigkeit; Verwahrung; Zürich

SKJV-Artikel: [Prison health is public health](#) (Publikation: 4. September 2023)

Zusätzliche Links: [WHO Status report on prison health in the WHO European Region 2022](#); [Bericht Gesundheitsförderung im Freiheitsentzug in der Schweiz des SRK](#)

Schlagwörter: Bericht; Gesundheit in Haft; psychisch Kranke; SKJV; StGB 75; Suchtmittel; WHO